

Geschäftsordnung für den Vorstand des Vereins Blumenthal 7 e.V.

PRÄAMBEL

Die Geschäftsordnung gilt für den Vorstand des Vereins und regelt dessen interne Arbeitsweise und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

§1 ERLASS, ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG DIESER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung verabschiedet diese Geschäftsordnung, beschließt Änderungen und ihre Aufhebung.
- (2) Die Geschäftsordnung, Änderungen daran und ihre Aufhebung werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§2 INTERNE AUFGABENVERTEILUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt zuständig für: Die Vertretung der Vereinsinteressen, der Öffentlichkeitsarbeit, als Ansprechpartner für die Mitglieder und für Dritte.
- (2) Die vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt zuständig für die Vertretung des Vereins.
- (3) Die von einem Vorstandsmitglied in Vertretung des Vereins ausgeübten Handlungen müssen im Vereinssinne erfolgen, und übereinstimmend mit der Beschlusslage im Vorstand sein.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, den Gesamtvorstand regelmäßig oder - bei Dringlichkeit - unverzüglich über die von ihm ausgeübten Geschäftsvorgänge und die Entwicklungen im Vereinsumfeld zu informieren.
- (5) Unbeschadet des Grundsatzes in §1 beschließt der Vorstand intern und einvernehmlich über die Einsetzung eines Schatzmeisters / einer Schatzmeisterin sowie eines Schriftführers / einer Schriftführerin.
- (6) Die Aufgaben des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin werden in der Beitragsordnung geregelt.

(7) Der Schriftführer ist zuständig für die Protokollierung der Vorstandssitzungen, für die Verwaltung der Mitgliederliste, der Eintritts- und Austrittsanträge, für die Erstellung und den Versand der Einladungen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und für die Archivierung der Vereinsunterlagen.

§3 GESAMTVERANTWORTUNG

(1) Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach §2 ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

§4 VERTRETUNG NACH §26BGB

(1) Die Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten erfolgt gemäß der Festlegungen in §26BGB. Abweichend von § 26 BGB Absatz 2 Satz 1 wird der Verein satzungsgemäß von zwei geschäftsführenden Vorstandmitgliedern vertreten.

§5 GESCHÄFTSPLANMÄSSIGE VERTRETUNG

(1) Unabhängig von §26 BGB kann es vorkommen, dass ein Vorstandsmitglied seine Aufgabe aufgrund von Abwesenheit oder Krankheit nicht wahrnehmen kann. In diesen Fall benennt der Vorstand einen Stellvertreter, der die Funktion und die Verantwortung für die Aufgaben des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernimmt. Der Stellvertreter kann im Voraus benannt werden.

(2) Der Vertreter des Schatzmeisters erhält die Einzelverfügungsberechtigung über das Konto, darf diese jedoch nur im Vertretungsfall ausüben.

§6 EINBERUFUNG UND TURNUS VON VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens einmal monatlich stattfinden. Der Turnus soll dem tatsächlichen Entscheidungsbedarf angepasst sein.
- (2) Im Falle von dringlichen Angelegenheiten, die Entscheidungen erfordern, welche nicht von der aktuell gültigen Beschlusslage gedeckt sind, ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Vorstandssitzungen werden einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (4) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung kann schriftlich, mündlich, oder in einer anderen geeigneten Form, insbesondere elektronisch, erfolgen.
- (5) Die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen soll mindestens sieben Tage betragen.
- (6) In dringenden Fällen oder wenn alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis erklären, kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§7 ABLAUF DER VORSTANDSSITZUNGEN

- (1) Eine Tagesordnung wird in der Regel vom Schriftführer als Teil der Einladung versandt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können vor oder während der Vorstandssitzung Veränderungen oder Ergänzungen vorschlagen, die mit Zustimmung der Anwesenden in die Tagesordnung eingebracht werden.
- (2) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Personen als Gäste zu einer Vorstandssitzung oder zu Teilen einer Vorstandssitzung einladen.
- (4) Über die wesentlichen Ergebnisse der Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Das Protokoll ist an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen.
- (6) Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse und die Sitzungsprotokolle sind vertraulich und dürfen von den Teilnehmern nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Vorstands an Dritte weitergegeben werden.

§8 BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist personenbezogen und nicht übertragbar.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder im Einzelfall, sofern einstimmig von den Anwesenden so beschlossen, in geheimer Abstimmung.
- (3) Ein Antrag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder dafür stimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§9 BEFANGENHEIT

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, die die persönlichen Interessen eines Vorstandsmitgliedes oder seiner Angehörigen direkt oder mittelbar betreffen, dürfen die Betroffenen nicht teilnehmen.
- (2) Die von Abs.1 betroffenen Personen haben Tatsachen, die eine Befangenheit begründen, unaufgefordert vor Beginn der Beratungen zu diesem Punkt dem Vorstand mitzuteilen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- (3) Im Zweifel entscheidet der Vorstand abschließend über das Vorliegen eines Befangenheits-Tatbestandes.

§10 AUSSCHÜSSE / PROJEKTGRUPPEN

- (1) Der Vorstand kann zur Beratung oder Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse oder Projektgruppen einberufen.
- (2) Der Vorstand benennt für jeden Ausschuss und jede Projektgruppe einen Leiter und beauftragt ihn mit der eigenverantwortlichen Ausführung seiner Aufgaben in dem Rahmen, der vom Vorstand beschlossen wurde.
- (3) Die Ausschüsse und Projektgruppen haben keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie dienen der Beratung und Entscheidungsvorbereitung für den Vorstand sowie der Ausführung der Vorstandsbeschlüsse.

Alle Vorstandsmitglieder haben diese Geschäftsordnung zur Kenntnis zu nehmen und zu unterzeichnen.

Gültigkeit dieser Fassung: 11.10.2016